

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.

XI.

Briefe
zur Geschichte des 13. Jahrhunderts
aus einer Durhamers Handschrift.

Von

K. Hampe.

Der Cod. C IV, 24 der Durhammer Cathedralbibliothek ist ein starker Sammelband von 364 Blättern. Verschiedene Hände haben im Anfang des 14. Jhs. eine grosse Menge von Briefen und Formeln ohne jede Ordnung in ihn eingetragen. Wie ich schon in dieser Zeitschrift Bd. XXII, 609 bemerkt habe, konnte ich die Hs., die ich in Durham selbst geprüft hatte, durch die ausserordentliche Freundlichkeit des Bibliothekars Rev. W. Greenwell und mit Erlaubnis des Capitels später auf der K. Bibliothek in Berlin mit mehr Musse benutzen. Mein Interesse nahmen in erster Linie die Dictamina des Ricardus de Pofis in Anspruch, auf die ich hier nicht näher eingehen will, ehe ich nicht andere Hss. zum Vergleich herangezogen habe; doch enthält der Cod. auch sonst manche mittheilenswerthe Briefe, und mit ihnen werde ich mich im Folgenden beschäftigen. Da sie zwar alle dem 13. Jh. angehören, aber inhaltlich sehr verschieden sind, würde sich die Besprechung am natürlichsten der Beschreibung der Hs. anschliessen. Um jedoch die Geduld des Lesers auf keine allzu harte Probe zu stellen, hebe ich zuvor einzelne wichtigere Stücke heraus und lasse erst dann die Aufzählung des sonstigen Inhalts folgen.

1. Abt Hermann von Corvey und die römische Curie in den Jahren 1227—1233.

Ohne alle Namen und Daten findet sich auf f. 73 unserer Hs. ein Brief, der, auch wenn eine genauere Bestimmung nicht möglich wäre, schon als Culturbild durch seine lebhafteste Schilderung Beachtung verdienen würde. Eine Prüfung des Inhalts wird uns indessen die wichtigeren unter den ausgelassenen Namen errathen lassen. Der Vorgang, um den es sich handelt, ist folgender:

Ein Abt hat den päpstlichen Befehl erhalten, einem erwählten Bischof ein jährliches Einkommen von zehn Mark zu zahlen; aber er weigert sich, und erst als die vom Papst

ernannten Executoren gegen ihn die Excommunication verkünden, erbietet er sich, einem Kanoniker, der als Bevollmächtigter jenes Erwählten zu ihm kommen würde, eine Kirche mit entsprechendem Einkommen zu überweisen. Mit einem päpstlichen Schreiben und einem leeren Pergamentstück, das im voraus mit dem Siegel des Erwählten versehen ist und zur urkundlichen Aufzeichnung seiner Befriedigung durch jene Uebertragung dienen soll, trifft der Kanoniker bei ihm ein, um nur zu bald zu erfahren, dass er das Opfer eines listigen Anschlags geworden ist. Denn wie er eben bei der Tafel sitzt, dringen auf Anstiften des Abtes Ritter in den Saal, beschuldigen ihn, er habe an deutsche Fürsten verrätherische Briefe gegen den Kaiser und seinen Sohn gebracht und schleppen ihn mit sich fort an den Hof des kaiserlichen Sohnes. Dort wird er in Gegenwart mehrerer Fürsten seiner Habe beraubt, mit gefesselten Händen auf einen elenden Klepper festgebunden, und in dieser schimpflichen Verfassung muss er dem höfischen Zuge zwei Monate lang durch Städte und Dörfer und über Land voranreiten. Fast ein Jahr lang schmachtet er, mancherlei Misshandlungen ausgesetzt, im Kerker. Endlich kommt seine Unschuld an den Tag. Durch einen kaiserlichen Befehl wird er in Freiheit gesetzt, doch obwohl sich der Papst selbst beim Kaiser für ihn verwendet, erlangt er das ihm genommene Gut nicht zurück. Jetzt laden die oben genannten Executoren den schuldigen Abt vor sich, und als er durch Appellation an die Curie Aufschub zu erlangen sucht, erklären sie diese Berufung für nichtig und verurtheilen ihn bei Strafe der Excommunication zum Schadenersatz von hundert Mark. Der aber denkt nicht daran, die Summe zu zahlen, sondern weiss in Gemeinschaft mit mehreren Fürsten durch Drohungen den Kanoniker derart einzuschüchtern, dass er sich wider Willen der Gnade des Abtes unterwerfen muss. Trotzdem scheint der Geschädigte bald an die Curie geflüchtet zu sein und dort das vorliegende päpstliche Schreiben erwirkt zu haben, das eine erneute Untersuchung anordnet, uns am Schlusse aber nicht ganz vollständig überliefert ist.

Dass es sich hier in der That um ein päpstliches Schreiben handelt, geht aus der Bezeichnung des Kaisers als 'des theuersten Sohnes in Christo' klar hervor; die ganze Fassung spricht ferner durchaus dafür, dass wir es mit einem echten Briefe, nicht etwa nur mit einer Stilübung zu thun haben. Nach dem sonstigen Bestande der Sammlung

kann als Kaiser nur Friedrich II. ernstlich in Betracht kommen, und das Schreiben fällt dann jedenfalls in eine Zeit, in der jener nicht excommuniciert war, d. h. zwischen den 22. Nov. 1220 und 29. Sept. 1227 oder zwischen den 28. Aug. 1230 und 20. März 1239. Das gilt natürlich nur für die Absendung des Schreibens; die darin geschilderten Ereignisse, die sich ja über eine längere Zeit erstrecken, können auch in den Jahren 1227—1230 geschehen sein. An Fürsten Deutschlands sollen die verätherischen Briefe überbracht sein, gemeinschaftlich mit andern Fürsten hält der Sohn des Kaisers Hof: also ist Deutschland der Schauplatz. An Konrad IV., der am 20. März 1239 noch nicht das 11. Jahr erreicht hatte, ist kaum zu denken; vielmehr wird Heinrich (VII.) jener Sohn des Kaisers sein, und die schimpfliche Behandlung, die er einem vom Papste begünstigten Kleriker angedeihen lässt, deutet auf eine Zeit des Kampfes mit der Curie. Blättern wir nach diesen Erwägungen die päpstlichen Regesten der Jahre 1227—1230 durch, so führt uns gleich ein Schreiben aus den letzten Tagen Honorius' III. auf die richtige Spur.

Der Erwählte Engelbert von Osnabrück, ein Bruder Friedrichs von Isenburg, war der Mitschuld an der Ermordung Engelberts von Köln bezichtigt worden und hatte darüber sein Bisthum verloren¹. Später aber gewann er die Gunst des Papstes wieder. Am 11. Jan. 1227 befahl Honorius III. dem Domprobst, dem Domdecan und dem Decan von S. Stephan in Mainz, dafür zu sorgen, dass dem Erwählten Engelbert in den Bisthümern Osnabrück, Utrecht und Münster, sowie in den Abteien Hersfeld, Werden und Corvey Pfründen von bestimmtem Werthe überwiesen würden². Ist es schon an sich ein seltener Fall, dass Aebte durch päpstlichen Befehl gezwungen werden, einem erwählten Bischof ein jährliches Einkommen zu zahlen, so schliesst die Uebereinstimmung der angegebenen Geldsumme mit der unseres Briefes jeden Zweifel an der Richtigkeit der Beziehung aus; denn auf dreissig Mark werden die drei Aebte verpflichtet, *'ita quod quilibet eorum in decem provideant annuatim — ab eis ac eorum successoribus ei vel procuratori eius, quoad vixerit, exhibenda'*, während es in unserm Briefe heisst: *'ut — decem marcarum redditus solveret annuatim'*.

1) Vgl. Winkelmann, Jahrb. d. d. R. unter Fried. II Bd. I, 473 N. 1.

2) M. G. Ep. pont. I, 254.

Wir kennen damit den Erwählten und die Executoren; betreffs des Abtes haben wir noch die Wahl zwischen denen von Hersfeld, Werden und Corvey. In dem genannten Schreiben Honorius' III. werden indes der Abtei Werden noch besondere Verpflichtungen auferlegt; sie soll ausser jener Zahlung den Erwählten Engelbert als Kanoniker aufnehmen und ihm Praebenden anweisen. Da in unserm Briefe davon keine Rede ist, so kommt Werden für uns nicht in Betracht. Abt Ludwig I. von Hersfeld (1217—1240) hatte um das Jahr 1222 eine vom Papste angeordnete Visitation über sein Kloster ergehen lassen müssen¹; an der staufferfreundlichen Haltung seiner Vorgänger wird auch er festgehalten haben, aber politisch tritt er wenig hervor. Dagegen stimmen die Berichte unserer Quellen über den Abt Hermann von Corvey (1223—1255) so vortrefflich zu den Angaben unseres Briefes, dass ich im Folgenden den Versuch mache, beide mit einander zu verflechten, und hoffe, dass die Thatsachen für sich selber sprechen werden.

Hermann stammte aus dem Geschlechte derer von Holte und war ein Bruder des Bischofs Ludolf von Münster, der an die Stelle des abgesetzten Isenburgers Dietrich getreten war². Der Mörder Friedrich von Isenburg hatte Lehen von ihm besessen; nach ihrem Heimfall zog der Abt selbst Gewinn daraus, doch bestand immerhin die Möglichkeit, dass die Söhne Friedrichs ihre Ansprüche darauf rechtlich durchsetzten³. Sein eigenes Interesse brachte ihn also in einen gewissen Gegensatz zu den Isenburgern. — Hermann tritt in der Reihe der Aebte von Corvey als eine bedeutende Persönlichkeit hervor. Ein späterer Chronist⁴ rühmt ihn als gelehrten Schriftsteller, der der griechischen Sprache kundig war, aber auch als weltklugen und betriebsamen Mann, auf dessen Rath der Mainzer Erzbischof in bedeutsamen und schwierigen Angelegenheiten etwas gab. Unter den deutschen Geistlichen, welche bald in scharfen Gegensatz zur Curie traten und nicht zum wenigsten gegen die selbstherrliche Verleihung

1) Vgl. den Befehl Honorius' III. vom 18. Febr. 1222, Wenck, Hessische Landesgeschichte III, Urkb. S. 99. 2) Vgl. Westfäl. Urkb. III n. 242. 3) Vgl. ebd. IV n. 166: Im J. 1228 überträgt Hermann seinem Capitel gegen Zahlung von 15 Mark 2 Fuder Wein, die früher Graf Friedrich von Isenburg zu Lehen getragen. Sollten dessen Söhne das Lehen rechtlich wieder erstreiten, so würde er dem Capitel jene Summe zurückzahlen. 4) Vgl. Ann. Corbeienses bei Leibniz SS. rer. Brunsvic. II, 310.

von Pfründen durch den Papst oder seine Legaten Widerspruch erhoben, stand Hermann in der ersten Reihe¹. Was Wunder, dass er die Belastung seines Klosters mit einer jährlichen Zahlung an den Erwählten von Osnabrück, den Isenburger und Günstling des Papstes, mit Entschiedenheit verweigerte. Das Verfahren der Executoren gegen ihn wird sich das Jahr 1227 durch hingezogen haben. Etwa zu Beginn des neuen Jahres mag der Kanoniker, dessen Namen wir nicht ermitteln können, als Bevollmächtigter des Erwählten Engelbert nach Corvey gekommen sein. Eben damals war Deutschland in Aufregung über die Excommunication Friedrichs II. Unsichere Gerüchte durchschwirrten die Luft. Es hiess, dass Herzog Ludwig von Baiern und andere Fürsten in ihrer Treue gegen den Kaiser wankend geworden seien². An Versuchen des Papstes, sie auf seine Seite zu ziehen, hat es in der Folgezeit nicht gefehlt. Unser Kanoniker kam nun geradeswegs von Rom, mit einem päpstlichen Schreiben in seiner Tasche. Ein boshafter Anschlag des Abtes war da kaum erforderlich, um den Verdacht verrätherischer Zettelungen auf ihn zu lenken. Am Hofe Heinrichs (VII.), wo er verurtheilt wurde, ist auch Abt Hermann wahrscheinlich zugegen gewesen; er wird dort seinen Einfluss aufgeboten haben, um seinen Gegner unschädlich zu machen. Etwa im Febr. 1228 hat nun Heinrich (VII.) in Ulm für ihn eine Urkunde ausgestellt³. Wenn Hermann persönlich anwesend war, so hat er vielleicht damals den gefangenen Kanoniker an den königlichen Hof begleitet, und es würde dazu stimmen, dass Heinrich sich in den folgenden beiden Monaten nicht längere Zeit an einem Platze aufgehalten hat⁴, sondern durch Städte und Dörfer zog, wie es in unserem Briefe heisst.

Das Jahr der Gefangenschaft des Kanonikers, das nun folgte, führt uns schon etwa in den Sommer 1229, und früher kann seine Befreiung auch keinesfalls angesetzt werden; denn wenn er sie der Gnade des Kaisers verdankte, so kann sie erst nach dessen Rückkehr aus dem heiligen Lande erfolgt sein. Darauf wird die Angelegenheit eine Zeit lang geruht haben; der Kanoniker bemühte sich vergeblich, wieder in den Besitz der ihm unrechtmässig genommenen Habe zu gelangen. Erst nach dem Frieden von S. Germano konnte sich Gregor IX. beim Kaiser für

1) Vgl. Winkelmann, Jahrb. Fried. II Bd. II, 236. 237. 2) Vgl. Reg. imp. V, B-F. 4084a. 3) B-F. 4097. 4) Vgl. B-F. 4099 ff.

ihn verwenden, und der Wortlaut unserer Briefstelle: 'quamquam universalis ecclesiarum prelatus apud iam dictum imperatorem pro ipso institerit', macht es wahrscheinlich, dass das mündlich bei ihrer Zusammenkunft in Anagni im Sept. 1230 geschehen ist.

Inzwischen hatten die obengenannten Executoren ihr Verfahren gegen den Abt von Corvey wieder aufgenommen; es ist schon erzählt, wie er auch jetzt in seinem Widerstande verharrte, die Auszahlung des Schadenersatzes verweigerte und endlich den Kanoniker so einzuschüchtern wusste, dass er von seiner Forderung Abstand nahm. Dann aber brachte jener die Sache noch einmal vor die Curie, und nun befahl Gregor IX. eine neue gerichtliche Untersuchung. Man wird vielleicht nicht allzu sehr irre gehen, wenn man das vorliegende Schreiben etwa in das Frühjahr 1231 setzt.

Leider erfahren wir nichts weiter über den Verlauf des Verfahrens. Ich vermuthe, dass es überhaupt nicht zur Ausführung gekommen ist, u. zw. deshalb, weil der Abt durch neue, noch ernstere Widersetzlichkeit gegen die Curie sein Amt verwirkte, wodurch jede Untersuchung über seine sonstigen Vergehen überflüssig gemacht wurde. Denn als sich im Febr. 1231¹ auf dem Concil zu Würzburg gegen den päpstlichen Legaten Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano von Seiten der deutschen Geistlichkeit die schärfste Opposition erhob, hat sich Hermann mit besonderem Eifer daran betheiligt, wie wir nach allem, was geschehen war, wohl begreifen. Der Legat aber antwortete jetzt mit der Suspension des Abtes von seinem Amte². In den Zeiten des Kampfes und der Unruhen hatte sich Hermann von Corvey Jahre hindurch der Curie gegenüber behaupten können, ohne nur einen einzigen Schritt zurückzuthun. Während des Friedens, der nun folgte, konnte ein fortgesetzter Widerstand gegen den Papst zu nichts führen. Im Frühjahr 1233 hat er sich persönlich nach Rom begeben und die Aufhebung der Suspension von Gregor IX. erlangt, der am 2. Mai den Convent des Klosters Corvey davon in Kenntniss setzte³. Welche Bedingungen ihm dabei auferlegt wurden, wissen wir nicht; vielleicht hat er sie mit Geschick zu mildern verstanden,

1) Ich folge der von Winkelmann angenommenen Datierung, vgl. B.-F.-W. 10131a, Jahrb. Fried. II, Bd. II, 236, 237, wo man eine Darstellung der Vorgänge auf diesem bedeutsamen Concil findet. 2) B.-F.-W. 6926. 6959. 3) Westf. Urkb. V, 182.

aber seine Unterwerfung würde darum nicht weniger zweifellos bleiben.

Ich habe versucht, die Angaben des vorliegenden Briefes mit dem, was wir aus anderen Quellen über den Abt Hermann von Corvey wissen, zu vereinigen, und denke, dass sich alles aufs Beste ineinander fügt. Man wird daher mit annähernder Sicherheit behaupten dürfen, dass sich gegen ihn das päpstliche Schreiben richtet, welches uns so als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kenntniss jener kampf-erfüllten Jahre deutscher Geschichte erscheint. Ich lasse nunmehr einen Abdruck desselben folgen und füge die nöthigen Ergänzungen in Klammern hinzu.

Papst (Gregor IX.) trägt ungenannten Richtern die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Abt (Hermann von Corvey) auf, dessen Widersetzlichkeit gegen einen Befehl (Honorius' III.) und dessen frevelhaftes Vorgehen gegen einen bevollmächtigten Kanoniker des Erwählten (Engelbert von Osnabrück) des Näheren dargestellt werden. (Etwa Frühjahr 1231?)

Iudicibus.

Si ad acciones [Hermann] abbatis [Corbeiensis] respectum debitum haberemus, ut iuxta quantitatem suorum excessuum reciperet stipendia meritorum, non solum ei adimeremus nocendi licenciam, verum eciam sic eum graviter puniremus, ut alii eius exemplo territi fugerent ab ira ventura et ab accione perversa cohiberent penitus manus suas.

Sicut enim . . . [canonicus] in nostra proposuit presencia constitutus, sic in ipsius corde crevit malicia, quod, cum olim a sede apostolica reciperet in mandatis, ut [Engelberto electo Osnaburgensi] decem marcarum redditus solveret annuatim, [. . . preposito maioris ecclesie et . . . eiusdem ecclesie et . . . S. Stephani decanis Maguntinis] sibi super hoc executoribus deputatis, et iidem executores in ipsum, dictum redditum solvere renuentem, excommunicationis sentenciam exigente iusticia protulissent et fecissent eam solempniter publicari, eodem abbate, ut iniquitatem pareret preconceptam, proditorie, prout ex facto patuit, ex ipsis executoribus postulante, ut prefatum canonicum ipsius¹, equivalentem eiusdem redditui electi nomine recepturum [ecclesiam, ad se mitterent]², idem tandem³, multa victus executorum instancia,

1) Hier wohl 'Engelberti' zu ergänzen. 2) So oder ähnlich wird zu ergänzen sein; in der Hs. fehlen die Worte. 3) Corr. aus 'tamen' Hs.

post eosdem nuncios¹ cum litteris apostolicis et quadam membrana vacua predicti electi sigillo munita, ut² optenta premissa ecclesia de renunciacione redditus prelibata littera vel instrumentum fieret, ad abbatem memoratum accessit. Quem in abathie mensa sedentem — procurante abbate predicto ipso, ut dicitur — protinus . . milites tanquam malefactorem et proditorem inperii, asserentes, quod ad principes Alemannie tam contra carissimum in Christo filium nostrum [Fridericum]³, quam contra suum filium quasdam litteras detulisset, iniectis in eum manibus violentis ausu temerario ceperunt et tractum in pluribus inhoneste filii eiusdem inperatoris conspectui presentarunt⁴. Denique coram eo et nonnullis aliis principibus constitutus et spoliatus primo rebus omnibus, ligatis manibus et pedibus sub vilissimo equo constrictis⁵, per civitates, vicos et plateas ipsis presentibus et sequentibus per duos menses in contumeliam creatoris et ignominiam clericalis ordinis⁶ est deductus ac fere per annum ferreis constrictus conpedibus, non absque multis⁷ circumdantibus eum⁸ tormentis, que non solum longum, sed eciam flebile per singula reserare, carcerali fuit custodie mancipatus.

Sed eo misericorditer faciente, qui salvat sperantes in se, post multa ludibria, post cruciatus horribiles, post tormenta crudelia, eius tandem conperta innocencia, inperiali fuit gracia restitutus. Sed quamquam universalis ecclesiarum prelatus apud iamdictum inperatorem pro ipso institerit, nulla tamen facta est restitucio de ablatis.

Cum autem prefati executores supradictum [Hermannum] excessus tam detestabilis⁹ perpenderent non immunem¹⁰, cuius manus in premissis omnibus fuisse publice fatebatur, presertim cum potuerit et noluerit tanto facinori obviare, ipsum ad suam presenciam citaverunt. Sed ipse ad iniquitatis sue presidium se convertens¹¹ et contempnens adire presenciam eorundem¹², directis ad eos quibusdam Sathane filiis, per ipsos¹³ frustratorie ad nos vocem appellacionis emisit. Quam executores predicti de prudencium virorum consilio frivolum reputantes, sepredictum [Hermannum] abbatem in C marcis argenti pro dampnis, que occasione ipsius subierat idem canonicus¹⁴, condempnarunt, in ipsum,

1) Nämlich die Executoren. 2) Corr. aus 'et' Hs. 3) Die Hs. hat '. . nostrum'. 4) 'presentarent' Hs. 5) Corr. aus 'constructis' Hs. 6) Am Rande von ders. Hand ergänzt. 7) 'multum' Hs. 8) Corr. aus 'est' Hs. 9) 'detestabiles' Hs. 10) 'innie' Hs. 11) 'corruentens' corr. in 'converentens' Hs. 12) 'eorundem' Hs. 13) So wohl statt 'quos' zu lesen, da der Satz sonst Anakoluth wäre. 14) 'eidem canonico' Hs.

nisi infra certum terminum dictam summam exsolveret, excommunicationis sententiam proferendo. At nominatus abbas, peccata peccatis accumulans, non solum huiusmodi pecuniam solvere non curavit, verum eciam et cet.¹ Cumque quamplures principes canonico ipsi comminati fuerint² viva voce, quod, nisi abbatis gracie se submitteret, eum lederent in persona, ille, metuens insolentiam consuetam, cum timor de veteri faciat³ ventura timeri, tali metu coactus, qui cadere poterat in constantem, protestatus, quod hoc faciebat invitus, ipsius gracie se submitit.

Nolentes igitur tante temeritatis excessum rigorem fugere canonice ulcionis, cum latum delinquentibus sinum intendat⁴, qui non condempnat errata, mandamus, quatinus inquisita etc.⁵

2. Zur Datierung des Rundschreibens Gregors IX. gegen Friedrich II. 'Ascendit de mari bestia' vom Jahre 1239.

Das grosse Rundschreiben, durch welches Gregor IX. im Sommer 1239 die Beschwerden, die Friedrich II. am 20. April desselben Jahres gegen ihn erhoben, vor aller Welt zu widerlegen suchte, war bisher in fünf Ausfertigungen bekannt. Die Datierung der frühesten, welche an den Erzbischof von Canterbury gerichtet ist, mit dem 21. Mai hat mannigfache Bedenken erregt. Obwohl Ficker⁶ auf die Bemerkung Rodenbergs in den Ep. pont. I, 654 die zeitliche Möglichkeit zugab, wollte er doch das 'XII. kal. Iun.' in 'XII. kal. Iul.' ändern, da er eine so frühe Ausfertigung gerade für England für unwahrscheinlich hielt. Als dann eine weitere Ausfertigung an die Bischöfe der Mainzer Provinz mit 'kalendis Iunii' hinzukam, hätte Winkelmann doch mit Finke⁷ stutzig werden sollen; trotzdem nahm er auch hier denselben Schreibfehler an.

Der Durhamers Codex bringt nun auf f. 106 eine bisher unbekannte Ausfertigung an den Kardinaldiakon Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano, der damals Legat in England war, zur Veröffentlichung im Bereiche seiner Legation bestimmt, ähnlich wie ihm am 11. April 1239 ein früheres Rundschreiben übersandt worden war.⁸ Die Adresse lautet: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei dilecto filio O. sancti Nicholai in carcere Tulliano diacono cardinali apostolice sedis legato salutem et apostolicam benedictionem'. Es

1) So Hs.; es sind Worte zu ergänzen, die einen Einschüchterungsversuch des Abtes bedeuten. 2) 'fuerunt' Hs. 3) 'faciet' Hs. 4) 'inpendat' Hs. 5) So bricht die Hs. ab. 6) B-F-W. 7241. 7) Westfäl. Urkb. V, 402. 8) B-F-W. 7229.

folgt das Schreiben, wie es später in das päpstliche Register eingetragen ist¹, in guter Ueberlieferung. Am Schluss der Befehl: 'Clero et populo tue legacioni commissis plene ac diligenter exponi facias supradicta. Dat. Laterani VI. kal. Iunii pontificatus nostri anno XIII.' Also eine Ausfertigung vom 27. Mai, schon die dritte, die der an den Bischof von Bologna vom 7. Juni vorausgeht. Mit der Annahme von Schreibfehlern kommt man am Ende nicht mehr aus.

3. Ein Brief Innocenz' IV. an Ludwig den Heiligen von Ende 1246.

Es war für die römische Curie ein Augenblick der ernstesten Gefahr, als im November 1246 — also zu einer Zeit, in welcher der Kampf mit dem Imperium seinen Höhepunkt erreicht hatte — auch in den Reihen des französischen Adels eine scharfe Opposition gegen den Klerus, insbesondere gegen die von ihm angemassete richterliche Gewalt erwachte, als sich ein Bund zur Abwehr seiner Uebergriffe zusammenthat, mit den mächtigsten Grossen an der Spitze, mit straffer Organisation und einer jährlich zu zahlenden Umlage zur Durchführung der Beschlüsse. Der Papst, der, wie Matthaeus Paris schreibt, auf die Nachricht davon in Verwirrung gerieth und aufseufzte, hat damals selbst gegewöhnt, dass Friedrich II. seine Hand im Spiele habe, und der Einfluss wenigstens, den seine Manifeste geübt hatten, war unverkennbar². Alles kam darauf an, welche Haltung König Ludwig einnehmen würde. Von einem Zeitgenossen ist behauptet worden, er habe den Baronen durchaus zugestimmt und selbst sein Siegel an die Bundesurkunde gehängt; dies Gerücht ist indes von Berger und andern mit Recht als haltlos verworfen. Für Ludwig war in der That der Weg klar vorgezeichnet, den er zu gehen hatte; es galt, der Opposition ihre Spitze zu nehmen, die sie gegebenen Falls auch gegen die Krone richten konnte, ihre Beschwerden aber wohlwollend zu prüfen und, soweit sie berechtigt waren, selbst bei Innocenz IV. zu vertreten. Immerhin erfahren wir aus unsern Quellen gern etwas Näheres über das damalige Verhältniss von Papst und König.

Da ist denn ein Brief Innocenz' IV. an Ludwig, den uns unser Cod. auf f. 74 erhalten hat, von Werth. Dass

1) B-F-W. 7245, M. G. Ep. pont. I, 646. 2) Ich gehe auf Einzelheiten nicht näher ein, denn ich müsste nur wiederholen, was E. Berger in seiner verdienstvollen Abhandlung *Saint Louis et Innocent IV. (Les registres d'Innocent IV. Bd. II S. CLXXV ff.)* ausgeführt hat. Dort sind auch die Belegstellen angegeben.

er an den französischen König gerichtet ist, lässt sich nicht nur aus dem Inhalt folgern, sondern auch daraus, dass die Arenga derjenigen gleicht, mit welcher ein Schreiben Innocenz' IV. an Ludwig vom 5. Nov. 1246¹ eingeleitet wird. Die bedeutsamen Weisungen, die der Papst am 4. Jan. 1247 seinem Legaten, dem Cardinalbischof Otto von Tusculum betreffs der französischen Barone ertheilt hat², zeigen überdies in den Ausdrücken so viele Uebereinstimmungen mit unserem Briefe, dass an seiner Beziehung auf dieselben Vorgänge kein Zweifel möglich ist. Vermuthlich ist er schon einige Tage eher, im December 1246, geschrieben worden, auf die ersten, noch unvollständigen Nachrichten hin, die der Papst über die Verschwörung erhalten hatte. Denn von ihrer Ausdehnung über ganz Frankreich³ scheint er noch nichts zu wissen; nur von den Baronen eines einzigen Vasallen König Ludwigs hat er vernommen⁴.

Leider ist der Name dieses Vasallen in unserem Briefe durch ein 'A' ersetzt worden, und es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob das der Anfangsbuchstabe ist oder nur eine indifferente Bezeichnung, wie in älteren Formeln 'N' und 'ille'⁵. Eine sichere Entscheidung wird hier kaum möglich sein, und nur als Vermuthung möchte ich es aussprechen, dass es sich um Alfons von Poitou handelt, der ja seine Lande von seinem Bruder König Ludwig zu Lehen trug. Dass in Poitou der Widerstand gegen den Klerus damals besonders heftig war, bemerkt auch Boutaric⁶, und nach den von ihm angeführten Verfügungen scheint Alfons keineswegs ein Gegner der von den Baronen beschlossenen Bestimmungen über die richterliche Gewalt der Geistlichen gewesen zu sein. Einer der vier Obmänner des Bundes war der Graf von Angoulême, ein Sohn desselben Hugo von Lusignan, der sich noch unlängst gegen die französische Herrschaft empört hatte⁷. Wenn nun Innocenz in seinem

1) Potth. 12341; M. G. Ep. pont. II n. 257. 2) Potth. 12385; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II Bd. VI, 483 ff. 3) Dafür sprechen die Namen der Obmänner des Bundes. 4) So ist es offenbar zu verstehen, dass von 'barones tui' (also Ludwigs) die Rede ist, und dann doch ein gewisser A als deren 'capud et dominus' bezeichnet wird. A war jedenfalls Lehensträger Ludwigs. 5) So erscheint das A in unserem Cod. öfter als Ersatz eines Namens, vgl. z. B. f. 54': 'A de B' etc. Andererseits findet sich gelegentlich auch der erste Buchstabe an Stelle des vollen Namens. 6) Saint Louis et Alfonse de Poitiers, Paris 1870 S. 423: 'les seigneurs de Poitou se distinguèrent par la fermeté de leur résistance'. 7) Vgl. auch Wallon, Saint Louis et son temps, Paris 1875. I, 231.

Briefe schreibt: 'non tam cleri dispendium agitur, quam aliud, quod in hoc facto tanquam anguis in herba latitat, intentatur', so könnte man diese Worte zwar auf die angeblichen Zettelungen Friedrichs II. beziehen. Wahrscheinlicher aber ist mir doch, dass der Papst den König an die früheren Kämpfe erinnern und ihn darauf hinweisen wollte, wie leicht sich eine solche Liga von Baronen, deren Treue nicht über allen Zweifel erhaben war, gegen die Krone selbst wenden konnte. Die Lage von Poitou endlich lässt es wohl als möglich erscheinen, dass von dort her die ersten Nachrichten nach Lyon, dem Aufenthaltsort der Curie, gekommen sind.

Wer aber auch jener A. gewesen ist, wichtig bleibt für uns, dass der Papst sich auf die Kunde von dem Vorgehen der französischen Adligen sofort an Ludwig gewandt und sein Einschreiten gefordert hat. Vielleicht hoffte er damals noch, mit Hülfe des Königs die Gefahr im Keime zu ersticken. Erst als er die wahre Ausdehnung der Verschwörung erfuhr, hat er dem Legaten, dem er von einer lokalen Begrenzung jener Opposition nichts mehr schrieb, befohlen, im Verein mit dem französischen Klerus die gesammten Machtmittel der Kirche gegen die widerspänstigen Barone in Anwendung zu bringen.

(Innocenz IV.) fordert König (Ludwig IX. von Frankreich) auf, seinen Einfluss bei A(lfons von Poitou?) dahin geltend zu machen, dass die von dessen Baronen gegen den Klerus beschlossenen Satzungen aufgehoben würden. (Lyon, Dec. 1246).

Illius devocionis ardore progenitores tui erga ecclesiam ferverisse noscuntur, quod inter ceteros orbis principes ipsius ecclesie precipui¹ defensores libertatem eius non solum conservare, sed augere multipliciter studuerunt. Super eo igitur, quod tu, progenitoribus propagine sanguinis et devocionis imitatione succedens, prefate honorem ecclesie ferventer appetere illumque solcite procurare operis exhibicione probaris, nobilitatem tuam dignis in Domino laudibus efferentes, graciaram tibi, quas possumus, referimus acciones².

Sane, sicut accepimus, quidam de baronibus tuis, A., qui eorum capud est et dominus, minime inherentes, sed

1) Corr. aus 'precipue' Hs. 2) Bis hierhin reicht mit einigen unwesentlichen Abweichungen die Uebereinstimmung mit Potth. 12341.

conantes deviendo a capite ecclesiam nove ac prorsus insolite adinventionis genere miserabiliter ancillare, communi coniuratione ac conspiracione contra¹ libertatem ipsius duxerunt plura gravia et enormia statuenda, que ius et consuetudinem predictae libertatis absorbent, ecclesie honorem elidunt², scandalum pariunt et periculum generant animarum. Quia vero in huiusmodi obligacionibus non tam cleri dispendium agitur, quam aliud, quod in hoc facto tanquam anguis in herba latitat, intentatur, nobilitatem tuam rogandam duximus et monendam, quatinus considerato prudenter, quod cum idem regnum hactenus fuerit aliis terris pro fide, que ibi viget, speculum et ecclesie refugium speciale, quantum³ ex hoc preter ora obloquencium fidei ac toti generali ecclesie et ipsius regni, si dici liceat, fame, nisi conpescatur temeritas talium, derogetur, apud eundem . . . interponas pro favore divini nominis efficaciter partes tuas, ut constitutiones huiusmodi, que, ut minus dicatur et plus intelligatur, non bene sapiunt, dissolvi faciat, tradita sibi celitus potestate, cum statuta ipsa sint prorsus irritanda et iuramenta prestita omnino illicita et ideo non servanda, eam in hoc diligenciam habiturus, ut exinde tibi apud Deum meritorum accrescat cumulus et laus in populis nacionum.

4. Ein Rundschreiben der römischen Cardinäle wegen der Tartarennoth, vom 27. Juli 1261.

Papst Alexander IV. hatte am 17. Nov. 1260 an die Fürsten und Prälaten Europas die Aufforderung gerichtet, zum 6. Juli des kommenden Jahres Machtboten an die Curie zu senden, die zur Abwehr der drohenden Tartarengefahr gemeinsame Beschlüsse fassen sollten⁴. Er selbst starb indes am 25. Mai 1261, und die Sedisvacanz dauerte mehr als drei Monate. Dass während dieser Zeit die Cardinäle keine grosse Unternehmung einleiten wollten, ist begreiflich. Die Verhandlungen verliefen daher ohne Ergebnis. Ein späterer Brief Urbans IV. bot uns bisher die einzigen Angaben darüber⁵. Jetzt erfahren wir Ausführlicheres aus einem Rundschreiben der Cardinäle vom 27. Juli 1261, das in unserem Codex auf f. 116 zu finden

1) 'qua' Hs.; vgl. Potth. 12385, wie überhaupt für diese ganze Stelle.

2) So ist wohl mit Potth. 12385 zu verbessern statt: 'elidunt' Hs. 3) Das vorhergehende 'quod' scheint vergessen. 4) B.-F.-W. 9246. Ueber die Provinzialconcilien zu Mainz, Köln und Magdeburg in derselben Angelegenheit im Mai 1261 vgl. B.-F.-W. 11887 und Finke, Concilienstudien zur Gesch. des 13. Jh. S. 18 ff. und 93 ff. 5) Potth. 18356 vom 9. Jun. 1262.

ist. Es ist dort an den Erzbischof von York gerichtet, aber die ganze Fassung zeigt deutlich, dass ähnliche Ausfertigungen auch an die übrigen Fürsten und Prälaten gesandt worden sind, welche bis dahin Bevollmächtigte an die Curie geschickt hatten. Das Datum lautet: 'Viterbii VI. kal. Augusti'. Da mir zu einer vollständigen Abschrift die Zeit fehlte, so begnüge ich mich mit einer kurzen Wiedergabe des Inhalts.

Das Schreiben geht von dem Aufruf Alexanders IV. aus, mit dem er sich begnügt habe, weil einem allgemeinen Concil zu grosse Hindernisse im Wege gestanden hätten. Dann wird etwa fortgefahren: Dieser Aufforderung ist man nur zögernd und mangelhaft nachgekommen. Die einen schützten vor, man sage, die Tartaren seien in Verwirrung aus Syrien zurückgewichen; doch auf dies Gerücht ist nichts zu geben. Andere waren der Ansicht, jedes Land müsse für sich selbst den Angriff bestehen, man könne sich nicht um die anderen bekümmern; das bedeutet nur die Zersplitterung der Christenheit. Weiter wurde behauptet, die Kirche wolle doch nur die geforderten Mittel gegen ihre Verfolger¹ gebrauchen oder sonst zu eigenem Nutzen verwenden; solche Absichten liegen ihr fern. Wieder andere gaben zwar die Gefahr zu, wollten aber für sich selbst von jedem Kostenbeitrag ausgeschlossen sein. Noch andere Gründe, wie die Kürze der Zeit und dgl. sollten entweder das gänzliche Ausbleiben oder die ungenügende Vollmacht der Gesandten entschuldigen.

Inzwischen ist Alexander IV. gestorben. Wir, die Cardinäle, sind zusammengetreten, um einen neuen Papst zu wählen, wie ihn die schwierigen Zeitläufte erfordern. Damit das begonnene Werk nicht im Sande verlief, haben wir selbst uns seiner angenommen und haben die Gesandten angehört. Doch bei ihren ungenügenden Vollmachten und bei dem Mangel eines geistlichen Oberhauptes war nichts Erspriessliches zu erzielen. Damit aber, wenn in Kürze die Neuwahl vollzogen ist, die Sache einen glücklichen Fortgang nimmt, schicken wir unsere theuren Söhne 'magistros W. de W.' et Alex. de B. clericos, procuratores et nuntios nostros' zu Euch, damit Ihr alle 'circa predictum negocium contra Tartaros prosequendum, super quo venerabilis frater noster Tyrensis archiepiscopus et nobilis vir J. Cayphe, celebres regni Ierosolymitani nuncii nuperrime de partibus illis missi, corda nostra novis rumoribus —

1) Damit ist natürlich in erster Linie Manfred gemeint.

perculerunt — sollicite cogitatis', auf dass der zu erwählende Papst Euren Eifer loben möge.

Der hier genannte Erzbischof Aegidius von Tyrus und Johann von Valenciennes, Herr von Caipha (südl. von Ptolemais) waren noch in den Jahren 1264 und 1265 als päpstliche Collectoren des Zehnten für das heil. Land in Europa thätig¹.

5. Beschlüsse des Londoner Provinzialconcils vom 13. Febr. 1292 über die Kreuzzugsfrage.

Nach dem Fall von Ptolemais (18. Mai 1291) sind bekanntlich in ganz Europa zahlreiche Provinzialsynoden abgehalten worden, welche auf Antrieb Papst Nikolaus' IV. über die Mittel zur Wiedereroberung des heil. Landes und über die Vorzüge einer Vereinigung des Templer- und Johanniterordens Berathungen führen und Gutachten abgeben sollten. Die Antworten auf die zweite Frage scheinen fast durchgängig bejahend gelautet zu haben. Auch sonst zeigen die Beschlüsse, soweit sie uns noch bekannt sind, eine seltene Einmüthigkeit, wenigstens nach der negativen Seite: man lehnt jede weitere Belastung des eigenen Landes mit Entschiedenheit ab, weist auf die Nachbarvölker, die noch weniger in Mitleidenschaft gezogen oder stärker an der Sache interessiert seien, erinnert sich plötzlich in Frankreich und England, dass derartige allgemeine Angelegenheiten der Christenheit dem römischen Kaiser zukämen und fordert die Neuwahl eines solchen, will etwa die Güter der Templer und Johanniter für den Kreuzzug verwandt wissen, giebt aber sonst nur allgemeine Rathschläge, zu deren Ertheilung eben kein besonderer Opfermuth gehörte; es fehlt sogar nicht an recht bitteren Wahrheiten, die dem Papste bei der Gelegenheit gesagt werden.

Zu den dürftigen Angaben im sechsten Bande von Hefeles Conciliengeschichte hat Finke² werthvolle Ergänzungen gebracht. Erschöpft ist das gedruckte und ungedruckte Material auch damit natürlich noch nicht; unbeachtet ist z. B. von ihm die *Historia Anglicana* des Bartholomaeus de Cotton³ gelassen, in der sich ausser anderen Concilsbeschlüssen über dieselbe Angelegenheit auch ein Gutachten findet, das der Bischof von Norwich mit den Prälaten seiner Diocese aufgesetzt hat, um es der

1) Vgl. Potth. 18788. 89 und Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* S. 350. 351. 2) *Concilienstudien* S. 103 ff. 3) Ed. Luard, London 1859; *Auszüge* SS. XXVIII, 604 ff.

zum 13. Febr. 1292 nach London berufenen Synode der Provinz Canterbury einzureichen¹; denn so war es bestimmt worden, dass jeder Bischof zunächst mit der ihm unterstehenden Geistlichkeit Berathungen pflöge. Natürlich zeigt dies Norwicher Gutachten in einigen Punkten Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Londoner Provinzialsynode, die, bisher noch ungedruckt, auf f. 91 unseres Codex einem Schreiben des Erzbischofs von Canterbury John Peckham an Papst Nikolaus IV. inseriert sind. Bei dem allgemeineren Interesse, das sie beanspruchen dürfen, habe ich mir wenigstens ihren Inhalt kurz aufgezeichnet. Jenen gesunden Egoismus, der auch auf den anderen Provinzialsynoden zu Tage trat, zeigen sie besonders scharf ausgeprägt, wie es sich aus dem englischen Charakter und der ausserordentlichen finanziellen Ausbeutung gerade dieses Landes leicht erklärt.

'Littere sanctitatis vestre'², so beginnt das undatierte Schreiben des Bischofs von Canterbury ohne Adresse, 'mihi archiepiscopo et nobis suffraganeis ac prelati predictis destinate³, XII. kal. Ian. ad me archiepiscopum primitus pervenerunt'. Bei der Kürze der Zeit war es indes unmöglich, ein Provinzialconcil zu berufen und schon bis zum kommenden 2. Febr. darüber Bericht zu erstatten. Inzwischen lief eine neue päpstliche Mahnung ein. Daraufhin ist das Concil abgehalten worden, und seine Beschlüsse werden nun dem Papste übermittelt. Unter der Ueberschrift: 'Incipit deliberacio' folgen die einzelnen Punkte, über die man sich geeinigt hat:

1) Zunächst ist der Zorn Gottes zu besänftigen und das Leben der Menschen zu bessern. Daher soll der Papst für die ganze Kirche Gebete, Fasten, Processionen und andere Bussübungen anordnen.

2) Bevor das Schwert eingreift, sollen geeignete geistliche Kämpfer (*spirituales ydonei bellatores*), welche die Sprache jener Gegend reden, nach Syrien gesandt werden, um die Heiden zum Christenthum zu bekehren, und wenn das nicht gelingt, und sie dort den Märtyrertod erleiden,

1) Vgl. Barth. S. 206. Dessen Angaben sind bereits von Röhricht, *Der Untergang des Königreichs Jerusalem*, Mittheil. d. Inst. f. öst. Gesch. XV, 39 verwerthet; irrtümlich wird aber von ihm dies Provinzialconcil beim Londoner Tempel 1292 mit dem Concil von Westminster 1291 (Mansi Conc. XXIV, 1079 — 80) zusammengeworfen. Im übrigen ist auf seine sorgfältige Zusammenstellung der damals in Sachen des heil. Landes abgehaltenen Synoden zu verweisen. 2) Dieser päpstliche Brief vom 18. Aug. 1291 (Potth. 23786) geht im Cod. voraus. 3) 'distincte' Hs.

so ist um so eher zu hoffen, dass Christus dadurch gerührt wird und jene durch ein Wunder bekehrt.

3) Da Christus bestimmt hat, dass der Kaiser in geistlichen Dingen vom Papste, der Papst aber in weltlichen vom Kaiser unterstützt wird, so möge ein Kaiser gewählt werden, der die Führung im Kreuzzuge zu übernehmen hat. Unter ihm sollen die tüchtigen deutschen Krieger ('strenui bellatores Alemanii'), vereint mit denen von Venedig, Genua und Pisa und den anderen Seestädten zur Rettung des heil. Landes sich aufmachen.

4) Der Papst soll unter den übrigen vielfach hadernden Fürsten Frieden oder wenigstens Waffenstillstand stiften, bis die Sache des heil. Landes zum glücklichen Ende geführt ist.

5) Auch die uneinigen Städte, die leicht zur Verhinderung der Unternehmung beitragen können, sind durch den Papst zu versöhnen.

6) Der Papst soll dafür sorgen, 'ut universalis ecclesia gaudeat antiqua solita et debita libertate, ut sic liberius ad placandum Deum vacare possit et subditos ad terre sancte subsidium animosius excitare'.

7) Besonders ist darauf zu achten, dass diejenigen, welche das Kreuz nehmen, frei sind von Verbrechen und von Excommunication, und dass sie sich bei der Abfahrt demüthig benehmen und massvoll leben.

8) Auch Könige und Fürsten, nicht nur Prälaten, sind um Rath zu fragen, damit sie nicht etwa, durch Vernachlässigung beleidigt, ihre Hülfe versagen.

9) Die geistliche und die weltliche Macht sollen in dieser Sache ganz Hand in Hand gehen.

10) Der Papst soll die Fürsten ermahnen, dass sie sich dem erwählten Hauptheerführer durchaus unterordnen und auch ihren Unterthanen Gehorsam anempfehlen; für den Fall, dass dieser Führer stirbt oder unfähig wird, ehe das Ziel erreicht ist, soll die Curie von vornherein für einen Stellvertreter sorgen.

11) Ein päpstlicher Legat soll mitgehen und den Muth der Kreuzfahrer durch häufige Predigten entflammen.

12) Es ist bekannt zu machen, dass Leute, die im heil. Lande sich niederlassen wollen, dort gemäss ihren Leistungen Versorgung finden werden.

13) Ein Ort diesseits des mittelländischen Meeres ist zu bestimmen, an dem sich die Kreuzfahrer zu versammeln haben.

14) Was die Kosten betrifft, so geht die allgemeine Ueberzeugung dahin, dass die Besitzthümer der Templer und Johanniter, die ihnen ursprünglich durch die Freigebigkeit der Könige und Fürsten und den frommen Eifer anderer nur zur Vertheidigung des heil. Landes übertragen sind, wovon dort viele Tausende von Kriegern unterhalten werden könnten, dazu die Einkünfte des Imperiums, die in ähnlicher Weise zum Schutz des gemeinen Wesens bestimmt sind¹, ferner der von den Beneficien der ganzen Kirche bereits gesammelte sechsjährige Zehnte, weiter die Spenden und Güter der Kreuzfahrer und endlich die zu erobernden Gebiete mit ihren Schätzen durchaus genügen, um das heil. Land zurückzugewinnen und zu halten. Von einer neuen Umlage ist jedenfalls abzusehen, nur der England schon auferlegte sechsjährige Zehnte mag auf andere Länder ausgedehnt werden. Ganz unerträglich aber würde eine weitere Belastung Englands sein.

15) Die für den Kreuzzug von der Curie und ihren Collectoren gesammelten Gelder sind ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden.

16) Alle Könige und Fürsten sollen die Laien, welche nicht das Kreuz nehmen wollen, ermahnen, dass sie zu den Kosten etwas beisteuern. Dasselbe gilt von den Prälaten hinsichtlich ihrer Untergebenen.

17) Um schädliche Zwistigkeiten zu vermeiden, sollen die Templer, Johanniter und andere Orden vom Papste in einen einzigen zusammengefügt werden. Ihre Güter sind gebührend nach ihrem Werthe abzuschätzen, und demgemäss sollen sie verpflichtet sein, so viele Krieger für das heil. Land zu stellen, als diese Mittel erlauben. Auch sie haben dem Hauptheerführer unbedingten Gehorsam zu leisten.

f. 92 endet das Stück mit: *'Explicit concors deliberatio archiepiscopi Cantuariensis etc. in concilio habita provinciali Londoniensi anno Domini 1291 (so im Annunciationsstil = 1292).*

6. Eine Satire auf die Geldforderungen an der römischen Curie.

Schon in der Auswahl der in unserem Cod. enthaltenen Stücke glaubt man gelegentlich ein gewisses Interesse an den Conflicten zwischen Staat und Kirche wahrzunehmen.

Auch sonst spürt man hier und da etwas von oppositionellem Geiste gegen die Curie und ihr Finanzsystem.

1) *'ac etiam proventus imperii, qui similiter ad defensionem rei publice sunt astricti'*.

Auf dem unteren Rande sind mehrfach Verse eingetragen, darunter (f. 67) das oft variierte¹:

Roma manus rodit et que sunt turpia prodit,
Dantem custodit et eum, qui nil tulit, odit.

Auf Honorius IV. scheinen sich die Verse (f. 69') zu beziehen, die ich schon in der Hist. Ztschr. LXXX, 492 angeführt habe:

O pater Honori², patrie non vivis honori;
Desine, vade mori, dabimus cathedram meliori.

Dabei ist nicht ersichtlich, ob die auch sonst verhöhnnte Krüppelgestalt des Papstes, die von ihm mit Eifer wieder aufgenommene Eintreibung des Kreuzzugszehnten oder etwa die Verstimmung gegen ihn im Minoritenorden den Anlass zu diesen Spottversen gab. Daneben finden sich auch mancherlei Verschen harmlosen Inhalts, die darum weniger mittheilenswerth sind, z. B. das auch sonst vorkommende³:

Inter res multas, cum sit mihi nulla facultas,
Parisius dego, Tantalus alter ego.

Eine sehr scharfe Satire auf die Art, wie man den Fremden an der römischen Curie das Geld abnahm — sei es durch die vielfachen Gebühren, sei es durch Zugänglichkeit für Bestechungen —, bietet ein Schreiben auf f. 308, das noch kaum bekannt sein dürfte. Es handelt sich wohl weniger um einen wirklichen Brief, als vielmehr um eine Stilübung, die aber aus Kenntniss der dortigen Verhältnisse heraus geschrieben sein mag. In der Form hat dazu vielleicht ein Stück aus der Sammlung des Ricardus de Pofis⁴ Anregung gegeben, das hier auf f. 308 mit einigen Veränderungen noch einmal eingetragen ist. Das Schreiben lautet:

Successus ad vota prosperos cum salute.

In Romana miseria constitutus, in admiranda et miseranda curia, in castris invidie, in scolis fraudulencie, in foro cupiditatis, in silva solitudinis, in venacione mortis, in massallo⁵ virtutum veram non habencium caritatem et in turbine tempestatis, discrecioni vestre significo, quod negocium nondum est inceptum. Credebam quidem, cum de partibus vestris recessi, in paucorum dierum spacio revenisse, sed heu me, quia incolatus meus prolongatur⁶, nec ex aliquo mihi solamen inducitur, nisi ex hoc, quod

1) Vgl. Neues Archiv XXIII, 205. 2) 'Honorii' Hs. 3) Z. B. im Cod. Paris. lat. 5129 unter den Gedichten Hildeberts von Le Mans. 4) n. 14: 'In tribulatione mea'. 5) Wie es scheint = masellus, vgl. Du Cange = habitatio, domus. 6) 'prolongatus' Hs.

infinitos video in curia morbo simili laborantes. Illud quidem mihi aliquali modo angustiam relevat, quod¹ quamplures habeo participes passionum; nam iuxta philosophum: Solamen est miserum socios habere penarum². Ut autem de condicionibus curie aliqua innotescant³, sciatis, quod hic sunt omnes inprobissimi emunctores⁴, inportuni, donec accipiant, et postquam acceperunt, sunt ingrati, et nisi dator dare continet, inimici⁵. Non abutitur Roma suo vocabulo, nam rationabiliter⁶ exercet in peregrinos advenas manuum rasionem, et si quid forte superest, portat rastrum, quia illud feneratorum improbitas apprehendit, quod, qui non habet⁷ pecuniam, habere compellitur, et qui habet, cogitur non habere. Beati omnes, quibus datum est abesse; ab ista miseria miseranda sunt excepti. In quorum numero vos esse letemini⁸, quos in loco pacis et pascue Dominus collocavit⁹. Ego autem, tanquam cervus¹⁰ siciens aquarum fluentia desiderat¹¹, ab isto laqueo evelli cupio pedes meos¹², et si semel Scillam evasero, non incidam de cetero in Caribdim¹³.

7. Beschreibung der Handschrift.

Ueber den Inhalt des Cod. Cathedr. Dunelmensis C IV, 24 war bisher nur nach dem Kataloge von Rud im Archiv VII, 963 eine kurze Notiz gegeben. Es ist ein Pergamentband in Kleinfolio. Auf dem letzten Blatte f. 364' findet sich der Vermerk s. XIV.: 'Iste liber donatur communi armariolo Dunelmensis monasterii
. . .¹⁴ de Gilburne quondam electum in priorem Dunelmensem; quem qui alienaverit' etc. In Durham ist wohl auch ursprünglich die übrigens durchaus nicht planvoll angelegte Sammlung entstanden, und viele Stücke sind nur von lokalem oder doch rein englischem Interesse. Daneben ist aber auch ein reiches Material herangezogen, das für italienische, französische und deutsche Geschichte werthvoll ist, u. zw. vorwiegend Papstbriefe, neben ganzen Formelsammlungen und Briefstellern. Auf welchem Wege es nach Durham gekommen ist, wird sich nicht mehr nachweisen lassen.

1) 'per' Hs. 2) So viel ich weiss, ist dies Sprichwort vor dem 13. Jh. nicht nachzuweisen. 3) 'innotescat' Hs. 4) Von 'emungere' = prellen gebildet. 5) In der Hs. ein m-Strich zu viel. 6) Das Wortspiel kommt paläographisch bei der Abkürzung 'rōnabiliter' besser heraus. 7) 'habeat' Hs. 8) 'letimini' Hs. 9) Vgl. Psalm 22, 2. 10) 'servus' Hs. 11) 'desiderio' Hs., vgl. Psalm 41, 2. 12) Vgl. Psalm 24, 15. 13) Vgl. Verg. Aen. III, 420. 14) Lücke im Pergament.

f. 1—52'. Ein Theil der Formelsammlung des Ricardus de Pofis, nämlich von den 469 Stücken n. 1—188 und von den folgenden noch 94 ausgewählte Briefe. Nur diese Stücke finden sich auch vorn in dem Index verzeichnet. Das Ganze ist ohne Ueberschrift und Vorwort, so dass die Sammlung nicht ohne Weiteres zu erkennen war.

Dahinter noch die Urkunde eines Priors: 'Pateat universis' und ein anderes Stück 'Quia inventus est', beide ohne Interesse, ebenso die folgende Schriftauslegung f. 53—53'. Dann von anderer Hand¹ ein französischer Brief: 'Com moult' etc. und ein lateinischer: 'Firmam habentes fiduciam'.

f. 54 mit blasser Tinte von anderer Hand: 13 Briefe, einige davon der Summa dictaminis des Thomas von Capua (= T.) entnommen, von der ich eine Abschrift aus dem Apparat der Monumenta Germaniae benutzen konnte, da das Werk ja erst zum kleinen Theile gedruckt ist. 1) T. IV, 27. 2) 'Sub expectatione sollicita' etc.; ich finde es nicht bei T., obwohl es sich um die Genesung 'cari Thome' darin handelt. 3) T. IV, 21. 4) T. IV, 28. 5) T. V, 12. 6) T. V, 13. 7) 'Per dilectum amicum vestrum'. 8) Ricardus — magistro. 'Cum in negocio', unbedeutend. 9) 'Attendentes tue indolis', Privileg, um dem Empfänger das uneingeschränkte Studium der scholastischen Disciplinen zu ermöglichen. 10) 'Quia intendimus'. 11) 'Desideriis vestris'. 12) 'Illas a vobis preces'. 13) französisch: 'Saluz et'.

f. 55'—59' sind leer geblieben. f. 60 beginnen ohne Titel und mitten im Text Briefe und Urkunden aus dem Anfang des 14. Jhs., auf Durhamers und andere englische Angelegenheiten bezüglich.

f. 64 wechselt indes der Inhalt wieder; es folgt eine Anzahl von Formeln, die durchgängig echten Papstbriefen entnommen zu sein scheinen, u. zw. soweit sie bestimmbar sind, solchen von Gregor IX. und Innocenz IV. Um die übrigen zu finden, habe ich einen grossen Theil der Potthast'schen Regesten und der päpstlichen Register vergeblich durchgesehen; möglich immerhin, dass einzelne von ihnen gedruckt sind. Mehr Zeit darauf zu verwenden, lohnte sich indessen nicht, und vielfach sind auch die Formeln zu häufig angewandt, um eine Bestimmung zuzulassen. Ich notiere hier die Anfänge und deute ge-

1) Wo nichts anderes bemerkt ist, gehören die Hände dem Anfang des 14. Jh. an.

legentlich den Inhalt an, wo er überhaupt greifbar und bemerkenswerth ist.

f. 64. 'Cum olim vobis' (= Gregor IX. v. 27. März 1234, M. G. Ep. pont. I n. 472?). 'Accedens ad nostram'. 'Exibita nobis', der Papst befiehlt einem Bischof, den Grundstein zu einer Capelle der heil. Katharina auf einer neuerbauten Brücke des castrum . . seiner Diöcese zu legen.

Dann: Iudici. 'Quia proni sensus hominis', ein päpstlicher Befehl, den Scholaren in Neapel, die 'pro violenta manuum iniectio' der Excommunication verfallen, gegen Ersatz an die Geschädigten und Auferlegung einer Busse die Absolution zu ertheilen, damit ihr Studium nicht unterbrochen werde. Dieselbe Arenga hat ein Schreiben Alexanders IV. vom 18. Mai 1255, vgl. Reg. Alex. IV. ed. Bourel de la Roncière n. 522.

Ferner ein Papstbrief, der bald nach 1250 geschrieben zu sein scheint und für uns mehr Interesse bieten würde, wenn sich der Name des Empfängers ermitteln liesse. Er lautet:

'(S)piritum consilii sanioris. Benigne ac diligenter audivimus omnia, sed principaliter, que nomine tuo fuerunt proposita coram nobis primum, quod, licet Deo et ecclesie corde devotus extiteris, tamen quondam Frederico et ipsius fautoribus astitisti, ut rerum et personarum pericula, que pluribus aliis minebant, una cum tuis evadens, ecclesiam tuam a discrimine conservares. Quare petebatur¹ a nobis, ut, si quam pretextu favoris huiusmodi sententiam aut irregularitatem etiam² incurristi, providere tibi super hoc de absolutionis et dispensacionis beneficio dignemur. Nos itaque tibi duximus consulendum, quod affectum devocionis tue circa sedem apostolicam, cum iam tibi Dominus congruam ad hoc facultatem dederit, ostendere studeas per effectum, et firmam fiduciam habeas, quod predicta sedes, que operibus pietatis semper invigilat, propicia et affabilis tibi habebitur, si ad hoc te perceperit condignis³ meritis adiuvari.

Dann: 'Geminum bonum agit'. f. 64'. 'De pia et sancta'. 'De vestra concepimus'. 'Non decet'. 'Etsi per-versi'. 'Si fideles nostri'. f. 65. 'Cum nihil valeat'.

Darauf: 'Non sine causa miramur, quod, sicut dilectus . . potestas Reatinus exposuit coram nobis, ipsum indebite

1) So wohl statt 'petebant' zu lesen. noch einmal 'te'.

2) So Hs.

3) Es folgt

persequentes, ut graviter ledatis eundem, quosdam contra ipsum malivolos concitatis et concitatos potenter et patenter iuvantes, graves eidem irrogatis incurias et iacturas, quin etiam, sicut dicitur, coniuratis, ut, si quis iniuriator ipsius exinde aliquod dampnum incurreret, vos illud resarciretis eidem, ut sic quilibet¹ insurgeret audacius contra eum'. Der schon ertheilte Befehl, von diesen Belästigungen abzulassen, wird daher noch einmal in schärferer Form wiederholt. Weiter: 'Quia perversi'. f. 65'. 'Si subditorum'. 'Mundo posito'. 'Si diligenter'. f. 66. 'Quia nimis'.

Es folgt der Brief Innocenz' IV. 'Pura fides' vom 18. Nov. 1254 an Walter de magistro Nigro, Bürger von Messina, dem der Papst für die durch Friedrich II. ihm zugefügten Schäden ein Lehen in der Diöcese Syracus ('ad demanium curiae pertinens') ertheilt, hier ohne alle Namen, vgl. Reg. Inn. IV. ed. Berger n. 8255. Beachtenswerth scheint mir doch der Schluss, der dort nicht berücksichtigt ist: 'Volumus autem, ut, quocienscumque prefata ecclesia generalem exercitum pro defensione regni Sicilie congregaverit vel induxerit, tu dictique heredes teneamini pro predicto casali unum militem armis et equis bene munitum ad serviendum eidem ecclesie in nostris sumptibus per duos dies infra dicti regni confinia exhibere. Nulli' etc.

Darauf die Formel 'Matris ecclesie' ohne Namen, wie sie M. G. Ep. pont. III n. 322 und sehr oft sonst in Briefen Innocenz' IV. und Alexanders IV. vorkommt.

f. 66'. 'Pro quibuscumque'. 'Cum fides'. 'Fratribus ordinis' (etwa Clemens IV., Sbaralea Bull. Franc. III, 38?). f. 67'. 'Eisdem solet' (wohl eher: Eisdem. 'Solet'). 'Cum nulla virtus'. f. 68. 'Probata fides'. 'Attenta sedis apostolicae' (sehr häufige Arenga im Jahre 1254, aber auch sonst). 'Non dubitamus' = Gregor IX. an Friedrich II. vom 15. Oct. 1230, P. 8626, Ep. pont. I n. 421. 'Pia desideria'. 'Quia salutem'. f. 68'. 'Decoris debitum'. 'Sicut in nostra'. 'Quanto studiosius'.

Dann beginnen wieder vollständige Briefe, u. zw. f. 68'. Gregor IX. an Heinrich III. von England vom 7. Juni 1232, P. 8945. f. 69'. Derselbe an den Erzbischof von York 'Angustias et labores'. Dat. Spoleti. f. 70. Erzbischof G(ottfried) von York theilt dem Bischof R(ober) von Durham das Schreiben Alexanders IV. vom 17. Nov. 1260 (P. 17964) mit; und weitere englische Stücke.

1) 'quelibet' Hs.

f. 71 wieder Formeln wie f. 64 ff. 'Nimis inique'. f. 71'. 'Cum fides'. 'Quo prestanciorum' und andere hier meist ganz kurze und unvollständige Stücke. 'In contemptum veniens', Enthebung eines Bischofs, der auf Seiten der Feinde der Kirche gestanden hat, von der 'administratio temporalium et spiritualium'.

f. 73. Iudicibus. 'Ex parte dilecti filii . . prioris et conventus monasterii de . . ord. S. Benedicti diocesis . . fuit propositum' etc.; richtet sich gegen einen, der sich als Abt gebärdet, aber die Klostergüter verschleudert und unsittlich gelebt hat, auch bereits 'per R. hospitalarium' ermahnt ist, davon abzulassen; es soll jetzt Abhilfe geschaffen werden.

Darauf folgt das oben in Abschnitt 1 mitgetheilte Stück 'Si ad acciones'.

f. 73'. 'Et verbera patris'; ein Bischof hat die Kirche 'tempore turbacionis regnorum . . ' schwer beleidigt; da er sich an der Curie aber doch von dem Verdacht gereinigt hat, dass er nach Verkündigung des Interdicts noch die Messe gefeiert habe, wird er wiederum als Bischof anerkannt.

'Si secundum principis apostolorum', Aufforderung an einen Geistlichen, sich zu bessern.

Das folgende Stück ist offenbar an Ludwig IX. von Frankreich gerichtet, vermuthlich von Papst Innocenz IV., wie auch der nächste Brief. Da es nicht gedruckt zu sein scheint, theile ich es mit, obwohl nicht zu ersehen ist, um wen es sich darin handelt.

'Est de te generalis opinio, quod tu in etate constitutus tenera mentem ad celestia erigens et tui dirigens ad Dominum inicium principatus, dedisti in sacrificium illud sibi ac studuisti postmodum tanquam princeps catholicus ei per continuata obsequia complacere et in hoc perseverare semper desideras animo indefesso. Propter quod tibi perseveranti corona¹ glorie pollicetur et eo potissime, quod . . pro libertate ecclesiastica exulanti compaciens, non solum ipsum in terra tua protegis et defendis, verum etiam propter suam suorumque tutelam municiones tuas liberali munificencia contulisti, sicut ipso accepimus intimante. Super quo tibi graciaram acciones referimus et ad continuacionem precibus et monitis tuam celsitudinem confortamus, ut preter divinum premium, quod ex hoc tibi augebitur in eternum, nos, qui tante humanitatis graciaram in hoc precipue necessitatis articulo eidem . . factam

1) 'corona perseveranti' Hs.

memoriter retinemus, obligemur specialiter ad regie celsitudinis incrementum'.

Darauf 'Illius devocionis'. siehe oben Abschnitt 3.

f. 75. 'Sanctam Romanam ecclesiam', betreffs der ecclesia Gallicana. f. 75'. 'Etsi de statu regni'. f. 76. 'Ab olim ante promocionis', König Philipp von Frankreich genannt. f. 77'. 'Decens et dignum'.

f. 78 ff. Wieder nur Anfänge und ganz kurze Stücke. f. 80. T. quondam episcopo. 'Quoniam delinquentes filios'. Dann: 'Sortitur genitrix'; wegen der ungeheuren Ausgaben, welche die Kirche besonders für Sicilien machen musste, und wegen ihrer Verpflichtungen gegen römische Kaufleute bedarf sie dringend der Geldspenden, die dem '... capelle nostre clerico in Suetia ('Suetio' Hs.) nuncio nostro' anzuvertrauen sind. Im Anfang Uebereinstimmung mit P. 16557 (Alexander IV. vom 27. Sept. 1256); vgl. unten f. 96.

Darauf: 'Olim venerabilis frater Bononiensis episcopus propter debilitatem corporis' etc. Ihm ist die 'licentia cedendi' ertheilt. Vermuthlich handelt es sich um Henricus de Fratta, der 1240 resigniert hat. f. 80'. 'Item cum G. quondam Pictaviensis episcopus in nostra et fratrum nostrorum presencia cesserit' etc., vermuthlich Guillelmus (c. 1214—25). f. 82. 'Inducti sinceritatis tue meritis', Erlaubnis, bei der Durchreise durch England trotz des Interdicts mit Begleitung bei geschlossenen Thüren die Messe zu celebrieren oder zu hören. f. 83. Längeres Stück: 'Lignum in medio paradisi', auf England bezüglich. f. 84 sind später Urkunden in Urkundenschrift s. XV. eingetragen, ohne besonderes Interesse. f. 84' — f. 85' leer.

f. 86 beginnt von anderen wechselnden Händen eine neue Folge von Briefen ohne Ueberschrift. 'In omnibus semetipsum' etc., sämmtlich auf englische Geschichte bezüglich, darunter f. 87'. 'Audistis, fratres conscripti' etc., über die Constitutionen des Ottobonus. f. 89' das Schreiben König Johannis vom 15. Mai 1213 (Rymer Foed. I, p. 1 S. 111). Ebenda Gregor X. an die englischen Bischöfe über den Peterspfennig, vom 22. April 1273, fehlt bei Pott-hast, von Wilkins, Concilia Angliae II, 469 gedruckt als von Gregor V., von Spittler (Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche etc., Schriften II, 159 Anm.) Gregor IX. zugewiesen, endlich von P. Fabre (Recherches sur le denier de S. Pierre en Angleterre in Mélanges d'arch. et d'hist., Suppl. zu t. XII: Mélanges G. B. de Rossi S. 179) Gregor X. Der letzte giebt S. 178 N. 2 die Liste der Abgaben nach Cencius; darin ist (wohl nur von Fabre)

der zweite Betrag: 'de London. dyoc. XVI lib. et X sol.' ausgelassen. Sonst enthält der Brief Gregors X. in der Durhammer Ueberlieferung Abweichungen von Cencius nur bei Rochester: 'XII sol.' statt 'X sol.' und bei Bath: 'XII libr.' statt 'XI libr.', beides vermuthlich nur Schreibfehler.

f. 91. Nikolaus IV. an Erzbischof Johann von Canterbury vom 18. Aug. 1291 'Dura nimis' = Bartholomaeus de Cotton, Hist. Anglicana ed. Luard S. 203, vgl. P. 23786 und im Anschluss daran die Berathungen des Londoner Concils, über welche oben Abschnitt 5 handelt. Dann Bonifaz VIII. 'Traxit hactenus'. Romae IV. kal. April. pont. a. II. (29. März 1296), nicht bei Potthast oder im Register. f. 93. Philipp d. Schöne 'Inter alia, que', Paris 23. Oct. 1294 und anderes. Martin IV. an Karl I. von Sicilien von c. Nov. Dec. 1282, P. 21955. f. 96. 'Sortitur genitrix', wie oben f. 80; hier heisst es, dass 'Petrus de Piperno capellanus et nuncius noster' nach England geschickt ist; ihm sind die Summen des zu spendenden Geldes mitzutheilen; vgl. dazu M. G. Ep. pont. II, 528 N. 5: Innocenz IV. verleiht am 31. Aug. 1248 Petro de Sublaco ostiario suo Lehen in Pipernum.

f. 97 beginnt ein neuer Theil, bis f. 122 von einer Hand s. XIV. in. geschrieben. Zunächst Briefe von Innocenz III. f. 97. P. 3111 (hier fälschlich mit VII. id. Iun.). f. 97'. P. 3126 (richtig mit VIII. kal. Iul.). P. 3167 (fälschlich mit V. kal. Sept. p. a. I.) f. 98. Innocenz den Bischöfen von London, Ely und Winchester 'Inter cetera, que super negocio Cantuariensis ecclesie' etc. mit 'Laterani VII. id. Mai. p. a. X.', also am 9. Mai 1207, nicht bei Potth. Dann: P. 3419. f. 99. Principibus Alemannie. 'Quanta debet' vom 3. Mai 1199 = P. 686. Dann P. 3600 und f. 99'. P. 3622. f. 100. Stephan, Erzbischof von Canterbury (1207—28), an seine Suffragane: 'In specule pastoralis'. f. 100'. Idem. 'Ineffabilis sapiencia'. f. 101. H(ubert), Erzbischof von Canterbury (1193—1205), an G(ottfried), Bischof von Coventry (1198—1208): 'Dominus ac redemptor'.

Darauf eine Reihe von Briefen Honorius III., die sämtlich nach England gerichtet sind. f. 102. P. 6265 (ohne bestimmtes Dat.), hier mit 'Viterbii IV. non. Iun. p. a. IV.', also vom 2. Juni 1220. Den folgenden undatierten Stücken habe ich nicht weiter nachgesucht, vielleicht sind sie bekannt. Zunächst: Denselben. 'Venerabilis frater noster Dunelmensis episcopus'. Denselben. 'Licet inquisitionis'. Dunelmensi episcopo. 'Licet inquisitionis'. Dann f. 103 ohne Adressat: 'Indiscreta precancium' und 'Cum inquisici-

onis processus'. f. 103'. Bathoniensi, Roffensi etc. episcopis. 'Indiscreta precancium'. Priori et communi Dunelmensibus. 'Multis tam domesticis' und weitere ähnliche Stücke. f. 105. Notariatsurkunde von 1281. f. 106. Gregor IX. 'Ascendit', siehe oben Abschnitt 2.

Es folgen wieder auf England bezügliche Urkunden, besonders für Coventry und Lichfield bis 112'. Aus den weiteren Stücken hebe ich nur noch diese hervor: f. 114. Nikolaus IV. vom 18. März 1291, P. 23608 und 23609 betreffs des Kreuzzugs. f. 116 der in Abschnitt 4 behandelte Brief des Cardinalcollegiums vom 27. Juli 1261. f. 118. Bonifaz VIII. vom 19. Febr. 1195, P. 24027. Das Folgende bezieht sich wieder meist auf Durham. f. 122' ein Register zu den vorigen Abtheilungen der Hs.

f. 124 beginnt ein ganz neuer Theil des Codex. Incipit prologus in libro questionum magistri Bartholomaei Brixiensis. 'Ad honorem omnipotentis Dei et Romane ecclesie, cui presidet Gregorius nonus, et ad utilitatem Bononie et alibi studencium ego Bartholomeus Brixensis (!) inter scolares brevem summulam questionum dubitabilium et breviorum venerabilium in iure canonico composui, paucas allegaciones ex utraque proponens parte, quas prudens lector, secundum quod ei videbitur, adaptabit, lectori humiliter supplicando, ut insufficienciam tolleraret'. Formeln sind hier nicht aufgenommen.

f. 199. Expliciunt questiones Bartholomaei. Nachdem noch von anderen Händen einige unwichtige Briefe eingetragen sind, folgt f. 200 die Summa des Petrus de Vineia in 6 Büchern.

f. 307'. Nobilibus civibus urbis egregie Messanensis sub Pharaone principe — ancillatis Panormitani salutem et servitutis iugum abicere et bravium accipere libertatis. 'Consurge, consurge, Sion filia' etc., Brief oder wohl eher Stilübung aus der Zeit der sicilischen Vesper; im Apparat der Monumenta Germaniae findet sich eine Abschrift desselben Stückes von Färber aus dem Cod. Paris. lat. 4042.

f. 308. 'In tribulatione mea' und 'Successus ad vota', vgl. oben Abschnitt 6.

Darauf folgt eine theoretische Anleitung zum Briefschreiben von anderer Hand. Der Anfang: 'Ad inven-' ist verstümmelt. Der zweite Satz beginnt: 'Hoc est facillitas (!), que tocius sermonis' etc. Endet: 'presentem paginam'.

f. 313'. Wieder vollständige Briefe, u. a. Bonifaz VIII. vom 25. Febr. 1296 'Clericis laicos' P. 24291, und derselbe vom 28. Febr. 1297 'Coram illo', P. 24475.

f. 315. Incipit summa artis dictaminis, composita a Matheo de Libris notario de Bononia. 'Quoniam ars dictatoria prelati, principibus et quibuslibet aliis, cuiuscumque condicionis existant, oportuna dinoscitur, ego Matheus quondam Alberti de Libris notarius Bononiensis civis — ultra trecenta quinquaginta principia ex ingenii mei laboriosa subtilitate multaque cogitatione composui'. Hier sind als Beispiele nur kurze Sätze eingefügt, die auch wohl nur selten aus wirklichen Briefen genommen sind. Unter den Adressen findet sich auch 'R. Romanorum imperator et semper augustus'.

f. 348 und 348' sind leer. Im Folgenden häufiger Wechsel der Hände. Zunächst f. 349—352' eine Anzahl von Formeln, die sich auf italienische Verhältnisse beziehen, meist mit Antwort verbunden, wohl alle erdichtet. Sie beginnen: Ad consanguineum invectiva, quia non significat statum suum. 'Si iuxta canonis' etc.; dem Tone nach könnte es Thomas von Capua sein, bei dem ich das Stück indes nicht finde.

Dann wieder vollständige Briefe. f. 353. Supplicatio G. de Monteforti ad dominum papam = Würdtwein, Nova Subsidia I, 76. f. 353'. Dissuacio, ne prelati veniant ad concilium, vgl. Reg. Imp. V. B.-F.-W. 11308 zu 1241.

f. 355. Stücke aus Thomas von Capua (= T.): 1) T. I, 1 = P. 7581. 2) T. VI, 10. 3) T. VI, 15. 4) T. VI, 20. 5) T. VII, 2. 6) T. VII, 4 = P. 7205 und andere kurze Anfänge.

Zum Schluss f. 359—364 wieder vollständige Briefe, auf Durham, York etc. bezüglich, aus den achtziger und neunziger Jahren des 13. Jahrh.
